

# RS OGH 1976/11/15 1Ob738/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1976

## Norm

ABGB §1192

ABGB §1193

ABGB §1215

AktG §131

AktG §132

HGB §39

HGB §40

## Rechtssatz

Wurde der Gewinnanteil eines aus einer Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ausscheidenden Gesellschafters vorerst bilanzmäßig dadurch gemindert, daß bei Erstellung der mit dem Ausscheidungstag vereinbarungsgemäß errichteten Bilanz Rückstellungen für dem Grund und der Höhe nach noch ungewisse künftige, in der Vergangenheit begründete Verbindlichkeit gemacht wurden, hat der ausgeschiedene Gesellschafter Anspruch auf Gewinnanteil nach Auflösung der Rückstellungen, wenn der rückgestellte Betrag nicht zur Gänze für jene Aufwandsart beansprucht wurde, zu deren Lasten die Rückstellungen bilanzmäßig erst zu einem Zeitpunkt in die Gewinnrechnung und Verlustrechnung der Bilanz einzusetzen sind, zu dem der Gesellschafter bereits aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden war, ist für die rechtliche Beurteilung seines Anspruches auf Auszahlung seines Gewinnanteiles unerheblich.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 738/76  
Entscheidungstext OGH 15.11.1976 1 Ob 738/76  
Veröff: EvBl 1977/153 S 323 = SZ 49/137

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0022126

## Dokumentnummer

JJR\_19761115\_OGH0002\_0010OB00738\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)